

667

Förderungsrichtlinien des Tiroler Wissenschaftsfonds

REGIERUNGSANTRAG

Geschäftszahl IVa-UNI 0401/23-2010

Innsbruck, 15.12.2010

20. Dez. 2010

Vorgetragen in der Sitzung der Landesregierung am

unter dem Vorsitz des

Landeshauptmannes **Günther Platter**

Anwesend:

Landeshauptmannstellvertreter **Anton Steixner**

Landeshauptmannstellvertreter **Hannes Gschwentner**

Landesrätin **Dr. Beate Palfrader**

Landesrat **Gerhard Reheis**

Landesrat **Christian Switak**

Landesrat ~~Dr. Bernhard Tilg~~

Landesrätin **Patrizia Zoller-Frischauf**

Landesamtsdirektor **Dr. Josef Liener**

Schriefführer:

Dr. Herbert Forster

Antrag angenommen

16.12.2010 *kg*

LR DI Dr. Tilg

IVa-UNI 0401/23-2010

Förderungsrichtlinien des Tiroler Wissenschaftsfonds

A n t r a g

1. Die Landesregierung genehmigt die in der Anlage befindlichen und vom Beirat des Tiroler Wissenschaftsfonds in seiner Sitzung vom 14.12.2010 beschlossenen „Richtlinien des Beirates des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses Tirol vom 14.12.2010 über die Gewährung von Förderungen“ gemäß § 8 Abs. 3 des Tiroler Wissenschaftsfondsgesetzes.
2. Die Richtlinien sind gemeinsam mit der Geschäftsordnung für den Beirat des Tiroler Wissenschaftsfonds und dem Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm des Fonds im Boten für Tirol zu verlautbaren.

B e g r ü n d u n g

Auf Wunsch des Beirates des Tiroler Wissenschaftsfonds wurden von der Geschäftsstelle des Fonds die Richtlinien über die Gewährung von Förderungen überarbeitet und den gegebenen Strukturen angepasst. Insbesondere wurde der Möglichkeit Rechnung getragen, dass der Fall eintritt, dass ein Förderungsempfänger bereits vor Abschluss des geförderten Projekts die wissenschaftliche Institution verlässt, an der das Projekt durchgeführt wird. Nunmehr ist es der jeweiligen Institution möglich, über Antragstellung und nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Beirates einen anderen befähigten Wissenschaftler das Projekt übernehmen zu lassen. Weiters wurde festgelegt, dass von einer Institution nicht beanspruchte Fördermittel in das Vermögen des Fonds zurückfließen.

Gemäß § 8 des Tiroler Wissenschaftsfondsgesetzes liegt die Kompetenz für die Erlassung von Richtlinien beim Beirat des Tiroler Wissenschaftsfonds. Zu Ihrer Gültigkeit müssen die beschlossenen Richtlinien von der Tiroler Landesregierung genehmigt und im Boten für Tirol verlautbart werden.

Zur besseren Übersicht werden gemeinsam mit den neuen Richtlinien auch die bereits beschlossene Geschäftsordnung des Beirates des Tiroler Wissenschaftsfonds und das Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm verlautbart.


(Dr. Paul Gappmaier)

Anlage

ANLAGE

Richtlinien des Beirates des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol vom 14.12.2010 über die Gewährung von Förderungen

Aufgrund des § 8 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 des Tiroler Wissenschaftsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 8/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2008 beschließt der Beirat des Fonds nachstehende Richtlinien über die Gewährung von Förderungen:

§ 1

Förderungsempfänger

Förderungen dürfen gewährt werden:

- a) Wissenschaftlern und wissenschaftlichem Nachwuchs sowie Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Trägern von Fachhochschulstudiengängen in Tirol für wissenschaftliche Forschungsprojekte im Inland und im Ausland,
- b) sonstigen inländischen und ausländischen Wissenschaftlern für wissenschaftliche Forschungsprojekte an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulstudiengängen in Tirol.

§ 2

Fördermaßnahmen

- (1) Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen zu erfolgen.
- (2) Der für ein Projekt gewährte Zuschuss darf einen Betrag von € 100.000,-- (exklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigen.
- (3) Vom Fonds vergebene Fördermittel dürfen nur zur Abdeckung projektspezifischer Kosten verwendet werden.

§ 3

Verfahren zur Vergabe von Förderungen

- (1) Der Vergabe von Förderungen hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Pro Jahr ist mindestens eine solche Ausschreibung durchzuführen. Die Ausschreibung selbst, Beginn und Ende der Einreichfrist sowie der Gang des Verfahrens zur Gewährung einer Förderung sind in geeigneter Weise kundzumachen und jedenfalls im Boten für Tirol sowie in den Mitteilungsblättern der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen.
- (2) Die Einreichfrist hat mindestens einen, höchstens aber zwei Monate zu betragen.
- (3) Für Förderansuchen ist das auf der Website des Fonds kundgemachte Formular zu verwenden. Förderansuchen sind in digitaler Form bei der Geschäftsstelle einzubringen.

(4) Das Antragsformular ist von der Geschäftsstelle zu entwerfen und bei Bedarf entsprechend anzupassen. Das Antragsformular ist so zu gestalten, dass darin sämtliche für die Beurteilung der Förderbarkeit eines Projektes erforderlichen Daten ermittelt werden. Insbesondere sind die Antragsteller dazu anzuhalten, im Antragsformular Angaben

- a) zu ihrer Person;
- b) zu Art, Umfang und Inhalt des wissenschaftlichen Forschungsprojektes;
- c) zur Übereinstimmung des Forschungsprojektes mit den Zielsetzungen des Forschungsförderungs-Schwerpunktprogrammes;
- d) über die Höhe der Projektkosten und die Zusammensetzung der Projektkosten;
- e) über die geplante Bedeckung der Projektkosten (Finanzierungsplan) zu machen.

(5) Die Geschäftsstelle hat das Förderansuchen einer genauen Prüfung zu unterziehen. Wenn das Förderansuchen den Formerfordernissen nicht entspricht, hat die Geschäftsstelle dem Antragsteller die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung aufzutragen, dass das Förderansuchen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist im weiteren Verfahren über die Gewährung von Förderungen nicht berücksichtigt wird.

(6) Die Geschäftsstelle des Fonds hat die im § 3 des Tiroler Wissenschaftsfondsgesetzes genannten Institutionen nach Abschluss des formellen Prüfverfahrens zu ersuchen, die ihrer Sphäre zuzuordnenden wissenschaftlichen Forschungsprojekte, für die eine Förderung beantragt wurde, einer Begutachtung zu unterziehen und dem Beirat im Anschluss daran einen Vorschlag darüber zu unterbreiten, welche dieser Projekte gefördert und in welchem Ausmaß dafür Fördermittel vergeben werden sollen. Überdies hat die Geschäftsstelle diese Institutionen zu ersuchen, bekannt zu geben, ob die jeweiligen Antragsteller Wissenschaftler oder wissenschaftlicher Nachwuchs sind. Für die Begutachtung der wissenschaftlichen Forschungsprojekte gebührt kein Kostenersatz. Der Sphäre einer Institution sind jene eingereichten wissenschaftlichen Forschungsprojekte zuzuordnen, die von

- a) Wissenschaftlern der betreffenden Institution im Inland oder im Ausland;
- b) sonstigen inländischen und ausländischen Wissenschaftlern an der betreffenden Institution;
- c) wissenschaftlichem Nachwuchs der betreffenden Institution im Inland oder im Ausland durchgeführt werden sollen.

(7) Der Beirat hat über die ihm vorgelegten Förderanträge in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden. Im Verfahren zur Entscheidungsfindung kann der Beirat Auskunftspersonen, Sachverständige sowie andere sachkundige Personen anhören und vorliegende Gutachten anderer Forschungsförderungsinstitutionen verwerten.

(8) Im Zuge eines Ausschreibungsverfahrens an keine anspruchsberechtigte Institution vergebene Fördermittel verbleiben im Vermögen des Fonds und gelangen bei der nächstfolgenden Förderungsvergabe zur allgemeinen Ausschüttung.

(9) Gegen Entscheidungen des Beirates und der Geschäftsstelle ist im gesamten Förderungsverfahren ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 4

Förderverträge

(1) Über jede Förderung hat der Fonds einen Fördervertrag abzuschließen.

(2) Als Fördervertrag ist ein standardisiertes Vertragsformular zu verwenden. Das Vertragsformular ist von der Geschäftsstelle zu entwerfen und bei Bedarf entsprechend anzupassen.

(3) Der Fördervertrag hat Bestimmungen zu enthalten über:

- a) das geförderte Projekt;
- b) das Ausmaß der Förderung;
- c) den Auszahlungsmodus;
- d) die Auflagen und Bedingungen für die Gewährung der Förderung;
- e) die Auskunftspflichten zur Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung der Förderung;
- f) die regelmäßige Berichterstattung betreffend den Fortgang der Forschung sowie den Endbericht;
- g) den Widerruf der Förderung und die damit verbundene Rückerstattung ausbezahlter Fördermittel.

(4) Der Fonds ist nicht berechtigt, sich im Fördervertrag Rechte am Forschungserfolg zu sichern.

(5) Wird der Fördervertrag vom Förderungswerber nicht binnen einem Monat ab dessen Übergabe oder Zustellung der Geschäftsstelle unterzeichnet rückübermittelt, gilt der Fördervertrag als nicht zustande gekommen.

(6) Der Förderungsempfänger ist dazu verpflichtet, das geförderte Projekt spätestens innerhalb von sechs Monaten ab dem Zustandekommen des Fördervertrages zu beginnen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Geschäftsführer diese Frist auf maximal ein Jahr verlängern.

(7) Wenn ein Förderungsempfänger aus wichtigen Gründen an der Fortführung des Projektes gehindert ist, kann ein anderer entsprechend befähigter Wissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftler von derselben Institution mit Bewilligung des Vorsitzenden des Beirates in den Fördervertrag eintreten. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- a) sowohl der Förderungsempfänger als auch der Wissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftler, dem die Fortführung des Projektes obliegen soll, einen entsprechenden Antrag gestellt haben;
- b) die Institution, der der Förderungsempfänger zuzurechnen ist, ihr Einverständnis zur Fortführung des Projektes durch den betreffenden Wissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftler erklärt hat;
- c) sich auf der Grundlage eines vom Förderungsempfänger vorzulegenden Berichts, der in inhaltlicher Sicht gleich zu gestalten ist wie der Endbericht (§ 8), genau bestimmen lässt, in welchem Umfang die aus dem Fördervertrag erfließenden Rechte und Pflichten auf die Person, die das Projekt fortführen soll, übertragen werden können.

Wird die Bewilligung erteilt, ist mit dem Förderungsempfänger und dessen Rechtsnachfolger ein Zusatzvertrag abzuschließen, in dem insbesondere festzuhalten ist, in welchem Umfang die aus dem Fördervertrag erfließenden Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger übergehen.

(8) Wenn ein Förderungsempfänger aus wichtigen Gründen an der Fortführung des Projektes gehindert ist und kein anderer entsprechend befähigter Wissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftler im Sinne des Abs. 7 in den Vertrag eintritt, so fallen die bis zu diesem Zeitpunkt nicht verbrauchten Fördermittel mit der Maßgabe an den Fonds zurück, dass sie im Zuge des nächsten Ausschreibungsverfahrens der Institution zugesprochen werden, der der ursprüngliche Förderungsempfänger zuzurechnen war.

§ 5

Auszahlung der Förderung

(1) Förderungen dürfen erst nach Abschluss des Fördervertrages gewährt werden.

(2) Die Auszahlung von Geldbeträgen ist in der Regel gestaffelt in der Form vorzunehmen, dass ein im Fördervertrag festzulegender erster Teilbetrag unmittelbar nach Vertragsschluss, ein zweiter Teilbetrag nach Einlangen des Berichts über die Aufnahme der Forschungstätigkeit und die weiteren Teilbeträge nach Maßgabe der Regelung im jeweiligen Fördervertrag ausbezahlt werden. Wenn im Förderansuchen als voraussichtlicher Projektbeginn ein Zeitpunkt genannt wird, der mehr als drei Monate nach dem Tag liegt, an dem das Förderansuchen vom Beirat bewilligt wird, darf die Auszahlung des ersten Teilbetrages frühestens nach Einlangen des Berichts über die Aufnahme der Forschungstätigkeit erfolgen. Die letzten 10% der Fördersumme dürfen jedenfalls erst nach Vorlage des Endberichts ausbezahlt werden.

(3) Die Auszahlung von Geldbeträgen kann im Fördervertrag vom Nachweis bestimmter Projektfortschritte abhängig gemacht werden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann nach Abschluss des Fördervertrages auf Antrag des Förderungsempfängers eine andere als die im Abs. 2 genannte Art der Auszahlung der Förderung bewilligt werden. Die geänderten Auszahlungsmodalitäten sind in einem Zusatzvertrag zum Fördervertrag festzuhalten.

(5) Erwachsen einem Förderungsempfänger im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsprojektes unverschuldet Mehrausgaben, kann der Beirat dem Förderungsempfänger auf dessen Antrag zusätzliche Fördermittel gewähren. Der Förderungsempfänger hat in seinem Antrag die Gründe für das Entstehen der Mehrausgaben darzulegen und die Verwendung der bislang zur Verfügung gestellten Mittel umfassend zu dokumentieren. Im Falle der Bewilligung des Antrages ist mit dem Förderungsempfänger ein Zusatzvertrag zum Fördervertrag abzuschließen.

§ 6

Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung

Der Förderungsempfänger hat über die Verwendung der Fördermittel genau Buch zu führen. Er hat dem Geschäftsführer, den von ihm allenfalls bestellten sachkundigen Personen, dem Beirat und der Geschäftsstelle auf Verlangen über die Verwendung der Fördermittel Auskunft zu geben und ihnen Einsicht in die Geschäftsbücher sowie Zugang zu den Räumen, in denen das geförderte Projekt durchgeführt wird, zu gewähren.

§ 7

Zwischenberichte

(1) Der Förderungsempfänger hat der Geschäftsstelle unverzüglich nach Aufnahme der Forschungstätigkeit sowie in weiterer Folge jeweils einmal jährlich spätestens bis zum Ablauf des Tages, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem die Forschungstätigkeit aufgenommen wurde, einen Bericht über die bis dahin angefallenen Kosten und den Projektfortschritt vorzulegen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist der Geschäftsführer berechtigt, den Förderungsempfänger jederzeit zur Vorlage eines Zwischenberichtes binnen angemessener Frist an die Geschäftsstelle aufzufordern. Der Förderungsempfänger hat dieser Aufforderung zu entsprechen.

§ 8

Endbericht

- (1) Nach Beendigung des geförderten Projektes hat der Förderungsempfänger der Geschäftsstelle einen Endbericht über das Forschungsprojekt vorzulegen, in dem insbesondere über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Forschungserfolg detailliert Aufschluss zu geben ist.
- (2) Der Beirat kann den Förderungsempfänger auffordern, zu dem von ihm vorgelegten Endbericht vor dem Beirat Stellung zu nehmen. Der Förderungsempfänger hat dieser Aufforderung zu entsprechen.
- (3) Informationen, die dem Fonds hinsichtlich des Forschungserfolges übermittelt werden, dürfen in den Tätigkeits- und Forschungsbericht aufgenommen werden. Im Übrigen sind sie vertraulich zu behandeln.

§ 9

Widerruf der Förderung

- (1) Der Beirat kann eine gewährte Förderung aus wichtigen Gründen widerrufen. Ein wichtiger Grund, der zum Widerruf der gewährten Förderung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Förderungsempfänger die im Fördervertrag festgelegten Auflagen und Bedingungen nicht einhält;
 - b) die Förderung durch eine gerichtlich strafbare Handlung, insbesondere durch Urkundenfälschung, oder sonst wie erschlichen wurde;
 - c) der Förderungsempfänger von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;
 - d) Organe des Bundes oder der EU vom Förderungsempfänger aus Gründen, die er zu vertreten hat, ausbezahlte Fördermittel zurückverlangen.
- (2) Wenn dem Fonds ein Umstand zur Kenntnis gelangt, der den Beirat zum Widerruf der Förderung berechtigt, ist der Förderungsempfänger schriftlich aufzufordern, diesen Umstand binnen angemessener Frist zu beseitigen. Die Aufforderung hat den Hinweis zu enthalten, dass deren Nichtbefolgung den Widerruf der Förderung zur Folge haben kann. Kommt der Förderungsempfänger der Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht nach, hat der Beirat über den Widerruf zu entscheiden. Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf sind weitere Zuwendungen auszusetzen.
- (3) Der Beirat hat bei der Entscheidung über den Widerruf die Argumente, die für einen Widerruf sprechen, sorgfältig gegen die Gründe abzuwägen, die gegen einen Widerruf sprechen. Besonders zu berücksichtigen ist dabei, inwieweit der Förderungsempfänger den Umstand, der zum Widerruf der Förderung berechtigt, schuldhaft herbeigeführt hat, in welchem Stadium sich das Forschungsprojekt befindet und inwieweit davon ausgegangen werden kann, dass das Ziel des Forschungsprojektes erreicht wird.
- (4) Ein Förderungsempfänger, dessen Förderung widerrufen wurde, kann für zumindest zwei Jahre, im Wiederholungsfalle für zumindest fünf Jahre von der Teilnahme an weiteren Förderverfahren ausgeschlossen werden.
- (5) Vom Förderungsempfänger infolge eines Widerrufs zurückzuzahlende Förderungen sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 3% über dem jeweils geltenden 3-Monats-Euribor pro Jahr zu verzinsen.
- (6) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten zwischen dem Fonds und dem Förderungsempfänger aus dem Fördervertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.

§ 10

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Personenbezogene Begriffe in diesen Richtlinien haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 22.05.2007 und vom 25.02.2009 außer Kraft.